



Schule Menzingen

Schulordnung mit Disziplinarteil

In der Schule Menzingen leben und arbeiten alle Beteiligten in einer Kultur die von Respekt und Wohlwollen, intensiver Zusammenarbeit und zielgerichtetem, professionellem Schaffen geprägt ist. Schulklima und Lernerfolg stehen im Vordergrund.

Diese Schulordnung ist noch kein Garant für ein gutes Schulklima. Sie ermöglicht und erleichtert jedoch das Zusammenleben in der Gemeinschaft und dient als verbindlicher Rahmen in Alltags-, Sonder-, und Problemsituationen.

Die Schule Menzingen umfasst sowohl den Kindergarten, als auch die Primarschule und die Oberstufe. Die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen gelten für alle Stufen. Die erziehungsberechtigten Personen werden im Folgenden 'Eltern' genannt.

1. Schulordnung

§ 1

Zweckartikel

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen. Für bestimmte Bereiche wird die Schulordnung durch besondere Richtlinien ergänzt.

§ 2

Führung der Schule

Die Führung der Schule Menzingen wird in eine strategische und in eine operative Leitung unterteilt.

Die strategische Leitung unterliegt der Schulkommission, die operative der Schulleitung (Rektorin / Rektor und Schulhausleiterinnen / -leiter).

Der Erlass einer Schulordnung mit Disziplinarteil ist Aufgabe der Schulkommission.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulordnung befolgt wird.

1. Abschnitt: Lehrpersonen

§ 3

Rechte

Die Lehrpersonen haben Anspruch auf umfassende Information durch die Eltern über ihre Kinder in allen schulrelevanten Fragen.

Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über die Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

§ 4

Aufgaben

Der berufliche Auftrag der Lehrperson ist im Schulgesetz § 47 festgelegt. Er umfasst folgende Teilbereiche:

- sorgfältige Bildung der Schülerinnen und Schüler
- Führen und Betreuen der zugeteilten Klassen
- Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schuldiensten und sonderpädagogischem Fachpersonal
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule und Zusammenarbeit im Schulhausteam

- Erfüllen von Aufgaben, die von der Schulleitung übertragen werden
- Beteiligung an der Entwicklung der Schule
- regelmässige Weiterbildung

Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse und sorgt für eine gute Schumatmosphäre. Ihr obliegen in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen:

- der Kontakt mit den Eltern
- das Wahrnehmen der Anliegen und Rechte ihrer Schülerinnen und Schüler
- die Organisation von Klassenanlässen
- die administrativen Aufgaben, welche die Klasse betreffen

Eine aus dem Schuldienst der Schule Menzingen ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber der Schulhausleitung verpflichtet, Dokumente, schuleigene Materialien, sowie das Zimmerinventar gemäss speziellem Formular geordnet und rechtzeitig zu übergeben. Schlüssel müssen bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

§ 5

Zusammenarbeit

Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrpersonen in ihrem Team. Die Schulhausleitung setzt einen Termin fest, an dem alle Team-Mitglieder zu Besprechungen einberufen werden können.

Besprechungen, Konferenzen sowie Elterngespräche finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Schulhausleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 6

Datenschutz

Akten der Schülerinnen und Schüler sind unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Zwei Jahre nach der Schulentlassung der Schülerinnen und Schüler werden die Akten vernichtet.

Lehrpersonen unterstehen der Schweigepflicht.

Schulrelevante Informationen über Schülerinnen und Schüler werden innerhalb der Schule Menzingen mit entsprechender Sorgfalt weitergegeben.

§ 7

Elternkontakt

Der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus ist Bestandteil der Kultur der Schule Menzingen. Die Lehrpersonen ermöglichen den Eltern den offenen Kontakt zur Schule durch Elternsprechstunden, Elternabende, Elternbesuchstage usw.. Sie informieren die Eltern frühzeitig über besondere Anlässe, Stundenplanänderungen und über einen allfälligen besonderen Förderbedarf der Kinder.

Die Klassenlehrperson lädt, wenn sie eine Klasse neu übernommen hat, innerhalb des ersten Semesters zu einer gemeinsamen Veranstaltung ein.

Die Schulhausleitung kann in besonderen Fällen die Klassenlehrperson vom Elternkontakt entlasten, diesen übernehmen und gegebenenfalls zeitlich einschränken.

§ 8

Unterrichtszeit

Die Lehrpersonen halten die Pensenzuteilung, die Unterrichtszeiten und die Stundentafel ein.

Die Schulhausleitung kann begründete Verschiebungen bewilligen. Sie achtet darauf, dass möglichst wenige Verschiebungen nötig sind und dass für Schülerinnen und Schüler, die das wünschen, eine Betreuung in einer anderen Klasse gewährleistet ist.

§ 9

Schulausfall

Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit sind die Schulhausleitung und die betroffenen Lehrpersonen umgehend zu informieren.

Bei unvorausehbarem Schulausfall wird die Möglichkeit der Betreuung gewährleistet.

Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Stundenausfälle oder Verschiebungen die Einwilligung der Schulhausleitung einzuholen.

Voraussehbare Absenzen, die drei Schultage überschreiten, müssen vom Rektor bewilligt werden.

§ 10

Pauseaufsicht

Während den Pausen werden die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal beaufsichtigt. Die Schulhausleitung erstellt einen Einsatzplan.

§ 11

Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Die Klassenlehrperson ist berechtigt, in wichtigen Fällen eine Dispensation für einen Schultag zu gewähren. Dispensationsgesuche ab zwei Tagen und Ferienverlängerungen müssen ans Rektorat gestellt werden.

§ 12

Schulräume

Die Benützung der Schulräume wird durch den Belegungsplan geregelt.

Für die ausserschulische Benützung ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde zuständig.

§ 13

Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

§14

Sorgfaltspflichten

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrpersonen besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Diese sind im Speziellen bei Exkursionen, Schulreisen, Sportanlässen und Klassenlagern zu beachten.

Die Lehrpersonen tragen zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge. Sie achten auf Ordnung und Sauberkeit.

§ 15

Schulhausordnung

Die Schulhausleitung erlässt in Zusammenarbeit mit den Beteiligten eine Hausordnung.

Die Klassenlehrperson macht zu Beginn jedes Schuljahres ihre Klasse mit den Regeln der Schul- und der Hausordnung bekannt.

2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler kennen die für sie verbindlichen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinaranteil und die Hausordnung ihrer Schule.

§ 17

Rechte

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine sorgfältige Bildung.

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine angemessene Information und Mitgestaltung des Schulalltags. An Gesprächen zwischen Eltern und Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

§ 18

Pflichten

Die Schulhausordnung enthält die spezifischen Regeln und Pflichten des jeweiligen Schulhauses.

Als verbindliche Regelungen für die Schule Menzingen gelten:

- Schülerinnen und Schüler erscheinen ausgeruht und pünktlich zum Unterricht
- die Hausaufgaben werden gemäss den Aufträgen der Lehrperson erledigt
- Schülerinnen und Schüler verhalten sich untereinander und den Erwachsenen gegenüber respektvoll
- Schülerinnen und Schüler tragen Sorge zum Schulmaterial und zur Infrastruktur
- Schülerinnen und Schüler leiten die Elterninformationen ihrer Lehrperson umgehend an die Eltern weiter
- sie haben die Pflicht, Beschädigungen umgehend zu melden

§ 19

Parkierungsvorschriften

Schülerinnen und Schüler stellen Velos, Mofas oder Micro-Scooter auf die dafür bestimmten Abstellplätze.

Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule lehnt jede Haftung ab.

§ 20

Haftung

Für den Verlust persönlicher Gegenstände ist die Schule Menzingen nicht haftbar.

§ 21

Suchtmittel

Auf dem Schulareal ist das Konsumieren von Suchtmitteln verboten.

3. Abschnitt: Eltern

§ 22

Informationsrecht

Die Eltern haben Anspruch auf rechtzeitige Information in planerischen und inhaltlichen Bereichen und ausserordentlichen Disziplinar massnahmen, die ihr Kind betreffen.

§ 23

Pflichten

Die Eltern nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall melden sie sich vorgängig ab und informieren sich nachträglich.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv. Sie informieren die Lehrpersonen umfassend in allen schulwichtigen Fragen, die ihr Kind betreffen.

Sie sind zudem verpflichtet,

- mit der Schule zusammen zu kooperieren
- Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben
- krankheitsbedingte Absenzen umgehend der Lehrperson bekannt zu geben
- ihrem Kind die nötige Zeit und einen geeigneten Ort zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen
- ihr Kind zu ermahnen, vereinbarte Regeln einzuhalten

§ 24

Dispensationspraxis

Die Klassenlehrperson ist berechtigt, in wichtigen Fällen (Familienanlässe wie Hochzeiten von nahen Verwandten, Jubiläen, Todesfall usw.) eine Dispensation für einen Schultag zu gewähren. Dispensationsgesuche ab 2 Tagen und Ferienverlängerungen müssen ans Rektorat gestellt werden.

§ 25

Mitwirkung der Eltern

Die Eltern sind eingeladen sich an der Schule Menzingen zu beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Anliegen über die Eltern-Lehrer-Gruppe Menzingen (ELG) einzubringen.

4. Abschnitt: Hauswarpersonal

§ 26

Recht

Das Hauswarpersonal hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich einer ausserordentlichen Raumbelugung, Spezialanlässen, Schulausfällen sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

Weisungen für die Benützung von Spielwiesen und Turnhallen legt das zuständige Hauswarpersonal in Absprache mit der Schulhausleitung fest.

§ 27

Meldepflicht

Bei Verstössen gegen die Schulhaus- und Schulordnung interveniert die Hauswartin/der Hauswart oder benachrichtigt die entsprechende Klassenlehrperson oder die Schulhausleitung.

§ 28

Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

5. Abschnitt: Ausserschulische Benützerinnen und Benützer

§ 29

Ausserschulische Belegungen

Die Liegenschaftsverwaltung kann Räumlichkeiten und Einrichtungen anderen Organisationen zur Verfügung stellen. Sie regelt die Belegung ausserhalb der Unterrichtszeit. Im Benutzungsreglement sind die Mietbedingungen geregelt.

Die Schule geniesst Belegungspriorität in sämtlichen Schulräumen.

Für allfällige Benützungsgebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 32

Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten. Ausnahmen können von der Liegenschaftsverwaltung bewilligt werden.

2. Disziplinarartikel für Schülerinnen und Schüler

§ 1

Zweck

Die Disziplinarordnung dient einem geordneten Schulbetrieb.

Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll, respektieren die Würde des Kindes und des Jugendlichen und werden nicht im Affekt vollzogen oder angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen.

Kinder, die Schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen ebenfalls der Schul- und Disziplinarordnung.

§ 3

Disziplinarverstöße

Disziplinarmaßnahmen werden angeordnet bei Verstoss in folgenden Bereichen:

Arbeitsverhalten:

- Mangelnder Arbeitswille
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrpersonen
- Unzuverlässiges Lösen von Hausaufgaben
- Unverbindlichkeit im Einhalten von Abmachungen
- Unpünktlichkeit, unentschuldigte Absenzen

Verhalten in der Gemeinschaft:

- Aggressivität
- Stören und Verunmöglichen des Unterrichts
- Demonstration von Gewaltbereitschaft oder Aufforderung zur Gewalt
- Gewalttätigkeit (körperlich, verbal oder emotional) gegen Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschüler und andere Personen
- Rauchen, Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Tragen von Waffen jeglicher Art, auch von Imitationen

§ 4

Disziplinarmaßnahmen

1. Durch die Lehrperson:

- Zusatzarbeit
- Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen (inklusive Samstagvormittag) unter Aufsicht einer Lehrperson oder nach Absprache unter Aufsicht des Hauswirts
- Thematisierung beim Beurteilungsgespräch. Vereinbarungen zur Änderung des Verhaltens werden schriftlich festgehalten
- Zeugniseintrag (ab 4. Klasse) unter der Rubrik „Arbeitsverhalten“ und/oder „Verhalten in der Gemeinschaft“; befriedigend oder unbefriedigend

2. Durch die Schulhausleitung:

- Schriftlicher Verweis mit Kopie an das Rektorat und die Schulkommission
- Kurzzeitiger Ausschluss aus dem Unterricht
- Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen, Schulreisen und Klassenlagern (Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse)
- Anordnen von pädagogischen Massnahmen, z.B. schulisches Time-out

3. Durch die Schulkommission:

- erteilen eines Ultimatums (androhen des Schulausschlusses)
- Ausschluss aus der Schule

4. Durch den Schulpräsidenten / die Schulpräsidentin:

- Anzeige der Eltern respektive der gesetzlichen Vertreter des Kindes bei den zuständigen Behörden, falls sie ihr Kind „*vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhalten*“ (Schulgesetz § 87).

Als unzulässige Disziplinarmaßnahmen gelten:

- Blossstellen von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen
- Vorenthalten von längeren Unterrichtssequenzen
- Abzug bei Leistungsnoten
- Körper- und Geldstrafen

§ 5

Verfahren

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Schulordnung gilt folgendes fünfstufiges Verfahren. Die nächste Stufe tritt jeweils in Kraft, wenn der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin sich nicht an die Vereinbarungen hält.

Der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ist vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Die Eltern haben das Recht und die Möglichkeit, sich für Gespräche von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.

1. In einem Gespräch zwischen dem betroffenen Schüler, der Klassenlehrperson und den Eltern werden Ziele zur notwendigen Änderung des Verhaltens schriftlich festgehalten. Die Vereinbarungen werden mit Überprüfungskriterien für einen Zeitraum von zehn Wochen versehen. Eltern und Schulhausleitung erhalten eine Kopie der Vereinbarungen.
2. Der Fall wird von der Schulhausleitung übernommen. Sie übernimmt auch die Kommunikation.
Die Eltern erhalten einen schriftlichen Verweis. Die bereits abgemachten Vereinbarungen gelten ab diesem Zeitpunkt wiederum zehn Wochen. Rektorat und Schulkommission erhalten eine Kopie.
3. In einem zweiten Verweis und in einem anschliessenden Gespräch macht die Schulhausleitung die Eltern auf die weiteren Disziplinar massnahmen und Konsequenzen aufmerksam. Rektorat und Schulkommission erhalten eine Kopie. Der Schüler oder die Schülerin kann vorübergehend in eine andere Klasse versetzt oder speziell betreut werden.
4. Innerhalb von zwei Wochen erfolgt ein Ultimatum der Schulkommission. In einem Gespräch mit dem Schulpräsidenten, dem Rektorat, der Schulhausleitung und gegebenenfalls mit dem Vertreter des Sozialamtes oder der Vormundschaftsbehörde werden mit den Eltern Massnahmen wie Time-out, Umplatzierung und/oder Schulausschluss besprochen und vorgespurt.
5. Das Rektorat und die Schulkommission teilen den Eltern mit einer Rechtsmittelbelehrung den definitiven Entscheid für das weitere Vorgehen mit.

3. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung mit Disziplinarartikel wird den Eltern, Lehrpersonen und den Hauswarten abgegeben.

Die Schulordnung tritt in Kraft per 1. Februar 2006. Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung mit Disziplinarartikel wird jene vom 1. August 1994 aufgehoben.

Durch die Schulkommission Menzingen an der Sitzung vom 17. Januar 2006 genehmigt.

Der Gemeinderat Menzingen hat diese Schulordnung an seiner Sitzung vom 23. Januar 2006 zur Kenntnis genommen.

Menzingen, 1. Februar 2006

Schule Menzingen

Der Schulpräsident
Peter Dittli

Der Rektor
Niels Anderegg-Bucher